

Autor	Beitrag
Ulrich Erken 27.12.2005 13:26	Hallo zusammen, "zwischen den Tagen" brauche ich Eure Hilfe: Wieviele Details darf und muss ich einem Gastronomen über die Tatsachen bekanntgeben, die mich veranlasst haben, die Unzuverlässigkeit eines in der Gaststätte Beschäftigten anzunehmen? In den Kommentierungen habe ich nichts gefunden und stecke jetzt bei Erstellung der Anhörung in der Zwickmühle, dass ich dem Gastronomen zwar die Möglichkeit geben muss, sich zu den Tatsachen zu äußern, was m. E. deren Kenntnis voraussetzt, andererseits aber Befürchtungen habe, erheblich gegen den Datenschutz zu verstoßen, wenn ich Details herausgebe (hier: einschlägige Vorverurteilungen). Danke für Eure Mühe!! Grüße, Ulrich Erken
Jörg Wiesemeier 27.12.2005 13:44	Hej aus Hamm, die Antwort lautet: ALLE! Mit Datenschutz ist da nix. Der Gastronom muss ja wissen, warum wir gewerberechtlich so weit durchgreifen. Da es sich um eine Art Gewerbeuntersagung handelt, sind alle zur Entscheidung führenden Tatsachen aufzuführen.
Hubert Steinmetz 27.12.2005 13:46	Hallo, Michel/Kienzle/Pauly schreibt im Kommentar zu § 21 GastG dazu "...Die Weitergabe von Erkenntnissen über Beschäftigte ist nach § 11 Abs. 1,4,5 GewO i.V.m. §§ 28, 39 VwVfG als rechtlich zulässig anzusehen. Einem Gastwirt, dem die Beschäftigung einer dritten Person in seinem Gaststättenbetrieb nach § 21 Abs. 1 GastG untersagt werden soll, dürfen daher die Vorstrafen dieser Person im Rahmen der Anhörung nach § 28 VwVfG und der Begründung des Verwaltungsaktes nach § 39 Abs. 1 VwVfG mitgeteilt werden, da dies unumgänglich ist und das verfahrensrechtliche Anhörungsgebot und die Erforderlichkeit der Begründung des Beschäftigungsverbot die Weitergabe der Erkenntnisse rechtfertigen. Auf § 5 Randnummer 28 wird verwiesen" - hier steht etwas zu Beteiligung, Anhörung und Datenschutz - "Vor der Datenübermittlung sollte der Beschäftigte regelmäßig angehört werden, um ihm Gelegenheit zu geben die gegen ihn bestehenden Bedenken auszuräumen oder einem Beschäftigungsverbot und einer Mitteilung nachteiliger Tatsachen an seinen Arbeitgeber zuvorzukommen...." Ich hoffe, dass hilft etwas weiter,
Ulrich Erken 27.12.2005 14:00	Hallo, super!! Ja, das hilft sehr weiter. Ich denke, es würde auch weiterhelfen, wenn ich mir mal eine neue Version meines Kommentars besorgen würde....!! Danke sehr und einen guten Übergang zu 2006!! Ulrich Erken.

Autor	Beitrag
Jörg Wiesemeier 27.12.2005 14:19	quote----- Original von Ulrich Erken Hallo, super!! Ja, das hilft sehr weiter. Ich denke, es würde auch weiterhelfen, wenn ich mir mal eine neue Version meines Kommentars (*)besorgen würde....!! Danke sehr und einen guten Übergang zu 2006!! Ulrich Erken. ----- (*)Ob sich die Ausgabe noch lohnt????? :kopfkraz:
Hubert Steinmetz 27.12.2005 14:21	:D ich würde mir jedenfalls momentan auch keinen neuen Kommentar kaufen...
Kramer-Cloppenburg 27.12.2005 14:50	Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! Wie die beiden Kollegen schon sagen, derzeit einen neuen Kommentar kaufen?????? ist wie "Geld verbrennen"!` Sollte man nur machen, wenn man a) befugt ist, weitsichtige und weise Entscheidungen zu treffen und b) trotz leerer Kassen immer noch einige Schafe hat, die man scheren darf. :D Auch ich werde weiterhin mit meiner alten 14er Ausgabe des v. g. Kommentars "weiterknuddeln"!

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: